

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021
(AGZensG 2021)**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahre 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2021 angeordnet. Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 enthält die für die Ausführung notwendigen ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2021 und schafft hierdurch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus 2021 in Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 werden Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen die Landkreise zur Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen verpflichtet. Große Kreisstädte mit weniger als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten zudem die Möglichkeit, eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten. Das Gesetz enthält Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Baden-Württemberg fallen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensusgesetzes 2021 Gesamtkosten in Höhe von rund 100 Millionen Euro an. Nach dem Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen finanziellen Ausgleich des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von 43,8 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht in der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 45,4 Millionen Euro. Auf Landesebene kommt es beim Finanzministerium zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16000 Euro. Beim Statistischen Landesamt wurde ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,59 Millionen Euro berechnet. Auf kommunaler Ebene wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 43,8 Millionen Euro verursacht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind keine erheblichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 3. März 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021)

1. Abschnitt

Statistisches Landesamt

§ 1

Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Landesamt trifft gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der elektronischen Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens, der Maßnahmen zur Datensicherheit und der Termin- und Ablaufplanung. Zur Umsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S.2), in der jeweils geltenden Fassung, erarbeitet das Statistische Landesamt die entsprechenden Vorgaben. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

2. Abschnitt Örtliche Erhebungsstellen

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

- (1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt
1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 2. im Übrigen den Landkreisen.

Große Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die örtliche Durchführung des Zensus 2021 übernehmen. Sie teilen die Übernahme dem Statistischen Landesamt und dem Landkreis, dem sie angehören, bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbindlich mit. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt mit Stand vom 31. Dezember 2019 festgestellte amtliche Einwohnerzahl sowie der Status als Große Kreisstadt am 31. Dezember 2019.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

(3) Sind bei Gemeinden und Landkreisen kommunale Statistikstellen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

(4) Unbeschadet weiterer Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit können Gemeinden und Landkreise nach Absatz 1 eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten.

§ 4

Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister,
2. wenn sie beim Landkreis eingerichtet werden, der Landrätin oder dem Landrat oder der Ersten Landesbeamtin oder dem Ersten Landesbeamten beim Landratsamt.

§ 5

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Fachaufsichtsbehörden

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Finanzministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde,
2. des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde.

§ 7

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen, insbesondere durch Bildung von Bezirken,
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten, zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht, und telefonische Auskünfte entgegenzunehmen,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die statistischen Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen Nacherhebungen bei nicht plausiblen Angaben zu Erhebungseinheiten durch, soweit diese im Rahmen der erhebungsteilübergreifenden Überprüfung des zentralen Datenbestands nach § 29 Absatz 1 ZensG 2021 erforderlich sind.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen nehmen bei den Erhebungen nach §§ 9 und 22 ZensG 2021 in Einzelfällen Erhebungsunterlagen entgegen. Die Erhebungsunterlagen werden unverzüglich an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

§ 8

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 20 Absatz 1 ZensG 2021.

(2) Für die Durchführung der Erhebung nach § 22 ZensG 2021 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen dürfen die örtlichen Erhebungsstellen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

§ 9

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen, die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden nach § 6, die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und seine Beauftragten haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Auskunftspflichtige dürfen innerhalb der Erhebungsstelle lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Trennung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherheit nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen oder elektronischen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherheit, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen sind.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

§ 10

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Abschnitt

Betroffenenrechte, Verfahrensregelungen,
Kostenregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 11

Ausschluss von Betroffenenrechten

Zum Schutze der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht.

§ 12

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394, 2395), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflicht nach §§ 25 und 26 ZensG 2021 mit Ausnahme der Auskunftspflicht

zu den Stichproben nach § 22 ZensG 2021 handelt, sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 4 LStatG.

§ 13

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2021 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 14

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen nach § 3 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 43 800 000 Euro.

(2) Die Finanzaufweisung nach Absatz 1 wird in drei Bestandteile gegliedert:

1. eine Basisaufweisung in Höhe von 14 256 000 Euro,
2. eine Aufweisung für die Durchführung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen in Höhe von 4 320 000 Euro,
3. eine Aufweisung für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in Höhe von 25 224 000 Euro.

Grundlage für die Verteilung der Aufweisungen nach Satz 1 Nummer 1 sind die jeweiligen amtlichen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Erhebungsstelle mit Stand vom 16. Mai 2021, für die Verteilung der Aufweisungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die tatsächliche Anzahl der jeweiligen Erhebungseinheiten (festgestellte Personen) mit Stand vom 16. Mai 2021.

(3) Die Zahlung der Finanzaufweisung nach Absatz 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum Stichtag 1. Juni 2021 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 660 000 Euro. Die Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung richtet sich nach den Größenverhältnissen der drei Bestandteile nach Absatz 2. Berechnungsgrundlage des Bestandteils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die amtliche Einwohnerzahl mit Stand vom 30. Juni 2020, der Bestandteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 jeweils die Anzahl gemeldeter Personen an den im Steuerungsregister zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021 enthaltenen Adressen mit Sonderbereichen und für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis ausgewählten Adressen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Erhebungsstelle. Die Restzahlung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 16. Mai 2021

ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach § 2. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so ist der zu viel bezahlte Betrag an das Land zurückzuzahlen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2021 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2021 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2021 vorschreibt.

Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Es ist permanente Aufgabe des Staates, die ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu begleiten und zu steuern. Hierfür bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen für die Statistik zu nutzen, schafft die notwendige Grundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik.

Der Zensus spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch den Zensus werden Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und Wohnsituation bereitgestellt. Diese Daten dienen als Anknüpfungspunkt für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Daten des Zensus bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, zum Beispiel bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestands sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. So misst insbesondere das Grundgesetz der Einwohnerzahl für die Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes), ihre Stellung im Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes) sowie die Anforderungen einer Neugliederung des Bundesgebiets (Artikel 29 Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 des Grundgesetzes), eine Bedeutung zu. Ferner greift auch die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, etwa bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt. Mit dem Zensus 2011 hatte Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einer EU-weiten Zensusrunde teilgenommen. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Bei dieser registergestützten Methode werden bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) zum Ausdruck gebracht, dass die 2011 gewählte Stichprobenmethode und das registergestützte Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 zufolge hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung grundsätzlich bewährt. Der Zensus 2021 soll daher in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus. Die Evaluierung des Zensus 2011 hat allerdings auch gezeigt, dass methodische und konzeptionelle Anpassungen notwendig sind. Insbesondere ist die Ausweitung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in angepasster Form auch auf Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich, sodass hierdurch die beim Zensus 2011 noch durchgeführte sogenannte Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten entfällt. Die Durchfüh-

rung der Haushaltsstichprobe in allen Gemeinden hat in Baden-Württemberg zur Folge, dass der in die Erhebung einzubeziehende Stichprobenumfang steigt. Die Erhebung von Merkmalen, die nicht aus Registern generiert werden können, ist hingegen für eine Teilgruppe der in die Stichprobe einbezogenen Personen ausreichend.

Das im Zensus 2021 anzuwendende Verfahren und die nun gewählte Stichprobenmethodik spiegeln den aktuellen Stand der mathematisch-statistischen Wissenschaft und Methodik wider und schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Zielen einer möglichst realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen einerseits sowie einer möglichst grundrechtsschonenden und kostensparenden Ausgestaltung der Stichprobe andererseits.

Der Zensus 2021 besteht aus vier Erhebungsteilen:

- der Bevölkerungszählung durch Auswertung der Melderegisterdaten sowie Datenbeständen verschiedener Bundesbehörden zu bestimmten Personenkreisen,
- der Gebäude- und Wohnungszählung,
- der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis einschließlich Existenzfeststellung und
- der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime).

Das Zensusgesetz 2021 legt wie beim Zensus 2011 die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnungen der Europäischen Union fest, bestimmt den Zensusstichtag, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 ZensG 2021 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2021 in Baden-Württemberg notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2021 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von örtlichen Erhebungsstellen erledigt werden können. Örtliche Erhebungsstellen werden verpflichtend bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Landkreisen sowie optional bei Großen Kreisstädten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingerichtet.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 19 ZensG 2021 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 ZensG 2021 neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ZensG 2021 auch Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 19 ZensG 2021 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise. Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 und zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Landkreise verpflichtet. Große Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Möglichkeit, die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 zu übernehmen.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten, verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses.

Das Statistische Landesamt nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2021 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden mit mindestens 30000 Einwohnerinnen und Einwohnern, den Landkreisen oder optional Großen Kreisstädten mit weniger als 30000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Statistische Landesamt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ist. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Statistische Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellt.

Enthalten sind auch ergänzende organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für Baden-Württemberg (Land und Kommunen) fallen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensusgesetzes 2021 Gesamtkosten in Höhe von rund 100 Millionen Euro an.

Auf der kommunalen Ebene entstehen für die Gemeinden und Landkreise Kosten durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2021. Nach dem in Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen finanziellen Ausgleich des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen in Höhe von 43 800 000 Euro.

Die für Baden-Württemberg entstehenden Gesamtkosten in Höhe von rund 100 Millionen Euro ergeben sich aus der Umsetzung des Zensusgesetzes 2021 und spiegeln den Gesamtaufwand für die Durchführung des Zensus 2021 im Land wider. Der unter 5.3 beschriebene Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von 45,4 Millionen Euro berücksichtigt dagegen nur den Aufwand, der unmittelbar durch die Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 entsteht und fällt dadurch deutlich geringer aus.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auskunftspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Die im Rahmen der angeordneten Auskunftspflichten zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, den Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen sowie den Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach §§ 11, 14 und 22 des Zensusgesetzes 2021 entstehenden Aufwände werden durch das Bundesgesetz begründet. Sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Das heißt, es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Belastungen für diese Normadressaten.

5.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auskunftspflichten für die Wirtschaft werden durch das vorliegende Gesetz nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach §§ 9 und 14 des Zensusgesetzes

2021 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung sowie den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen bestehen, wird die Wirtschaft durch das Bundesgesetz verpflichtet, Angaben zu liefern. Sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Belastungen für diesen Normadressaten.

5.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das AGZensG 2021 entsteht bei Landesbehörden und auf der kommunalen Ebene Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand bei den Landesbehörden (Finanzministerium, Statistisches Landesamt)

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes beim Statistischen Landesamt erfolgte vorwiegend auf Basis detaillierter Kostenkalkulationen des zuständigen Fachreferats im Statistischen Landesamt. Diese Kostenkalkulationen wurden auf Bundesebene zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abgestimmt. Sie basieren auf Erfahrungen aus dem Zensus 2011 sowie fundierten Schätzungen zu Fallzahlen und Aufwänden. Bei den Berechnungen der Personalkosten wurden die maßgeblichen Lohnkosten in Euro pro Stunde der Lohnkostentabelle Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes verwendet.

Außerdem wurde bei bestimmten Sachverhalten auf Einschätzungen und Kalkulationen der zuständigen Stellen (Finanzministerium) zurückgegriffen.

Durch die Fachaufsicht und die Betreuung der örtlichen Erhebungsstellen sowie die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2021 entsteht auf Landesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 606 406 Euro. Er teilt sich auf in Personalkosten von 833 130 Euro und Sachkosten in Höhe von 773 276 Euro. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Aufgabenbereich	Vorgabe im AGZensG 2021	Personalkosten (Euro)	Sachkosten (Euro)
1. Finanzministerium			
a) Oberste Fachaufsicht	§ 6	16 214	geringfügig
2. Statistisches Landesamt			
a) Obere Fachaufsicht und Betreuung der örtlichen Erhebungsstellen	§ 1 Absatz 2 und 3, §§ 6 und 8 Absatz 5	317 115	698 306
b) Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen	§ 2	499 801	74 970
c) Ermittlung der Finanzzuweisungen an die Kommunen	§ 14 Absatz 2 und 3	geringfügig	geringfügig
Insgesamt		833 130	773 276

5.3.1 Erfüllungsaufwand beim Finanzministerium

a) Oberste Fachaufsicht

Nach Angaben des Finanzministeriums entsteht für die oberste Fachaufsicht und die Unterstützung des Statistischen Landesamtes bei der Feststellung der amt-

lichen Einwohnerzahlen insgesamt ein Aufwand von 2 Personenmonaten im höheren Dienst. Dies führt zu einem Personalaufwand in Höhe von 16 214 Euro (134 Std./Monat x 2 Monate x 60,50 Euro/Std.).

Sachaufwand entsteht nur in geringfügigem Umfang.

5.3.2 Erfüllungsaufwand beim Statistischen Landesamt

a) Obere Fachaufsicht und Betreuung der örtlichen Erhebungsstellen

Nach Einschätzung des zuständigen Fachreferates entsteht beim Statistischen Landesamt für die Betreuung der Erhebungsstellen bei der Haushaltsstichprobe ein Personalaufwand in Höhe von 6666 Stunden (knapp 50 Personenmonate insgesamt oder knapp 56 Stunden pro Erhebungsstelle bei Annahme von 120 Erhebungsstellen). Dieser verteilt sich wie folgt auf die Qualifikationsstufen: Mittlerer Dienst 1049 Stunden, gehobener Dienst 2825 Stunden und höherer Dienst 2792 Stunden. Unter Anwendung der Lohnsätze aus dem Leitfaden Erfüllungsaufwand des Bundes ergibt sich damit ein Personalaufwand in Höhe von 317 115 Euro (1049 Std. x 31,40 Euro/Std. + 2825 Std. x 40,80 Euro/Std. + 2792 Std. x 60,50 Euro/Std.).

Für Sachausgaben werden in Entsprechung zur Kalkulation für das Regelungsvorhaben pauschal 30 Prozent des Personalaufwands angesetzt. Dieser relativ hohe Satz rechtfertigt sich dadurch, dass diese Position unter anderem den Aufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung der Erhebungsstellen, Fahrten zu den Erhebungsstellen sowie den Druck von Unterlagen für die Erhebungsstellen beinhaltet. Zusätzlich wird 1 Prozent für lokale IT-Ausgaben beim Statistischen Landesamt auf den Personalaufwand angesetzt. Dies führt zu einem Sachaufwand in Höhe von 98 306 Euro (317 115 Euro x 0,3 + 317 115 Euro x 0,01).

Neben diesen Sachaufwendungen entsteht durch die Anbindung der Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur des Statistischen Landesamtes (u. a. Hard- und Software, Serverinfrastruktur) zusätzlich zentral ein Aufwand in Höhe von insgesamt 600 000 Euro. Bei 120 Erhebungsstellen sind das im Durchschnitt 5000 Euro pro Erhebungsstelle.

Somit ergibt sich im Zusammenhang mit den Erhebungsstellen insgesamt ein Sachaufwand in Höhe von 698 306 Euro (98 306 Euro + 600 000 Euro).

b) Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Die Ermittlung und Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen beim vorherigen Zensus laut Angaben der zuständigen Fachabteilung im Statistischen Landesamt einen Personalaufwand in Höhe von 8680 Stunden (knapp 65 Personenmonate) verursachen. Dabei entfallen 231 Stunden auf den mittleren Dienst, 945 Stunden auf den gehobenen Dienst und 7504 Stunden auf den höheren Dienst. Der hohe Anteil des höheren Dienstes (gut 86 Prozent) erklärt sich damit, dass viele rechtliche Aspekte geklärt werden müssen. Es entstehen dadurch Personalkosten in Höhe von 499 801 Euro (231 Std. x 31,40 Euro/Stunde + 945 Std. x 40,80 Euro/Std. + 7504 Std. x 60,50 Euro/Std.).

Entsprechend der Kalkulation für das AGZensG 2021 wird für den Sachaufwand ein Zuschlag in Höhe von 10% auf den Personalaufwand angesetzt. Dies sind 49 980 Euro (499 801 Euro x 0,1). Bei der Ermittlung und Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen entsteht durch die benötigte IT-Infrastruktur zusätzlich ein IT-Aufwand (Sachaufwand). Für diesen werden pauschal 5% der Personalkosten in Höhe von 24 990 Euro kalkuliert (499 801 Euro x 0,05).

In Summe ergibt sich damit ein Sachaufwand in Höhe von 74 970 Euro (49 980 Euro + 24 990 Euro).

c) Ermittlung der Finanzaufweisungen an die Kommunen

Nach § 14 des geplanten AGZensG 2021 erhalten die Kommunen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen durch die Einrichtung von Erhebungsstellen eine Finanzaufweisung. Da die für die Verteilung relevanten Werte (Einwohnerzahlen, Anzahl Erhebungseinheiten)

vom Statistischen Landesamt nicht gesondert erhoben werden müssen, entsteht an dieser Stelle nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5.3.3 Erfüllungsaufwand bei den Kommunen

Als Grundlage für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes dienten die detaillierten Kostenkalkulationen des zuständigen Fachreferats im Statistischen Landesamt. Sie basieren auf Erfahrungen aus dem Zensus 2011 sowie fundierten Schätzungen zu Fallzahlen und Aufwänden. Bei den Berechnungen der Personalkosten wurden die maßgeblichen Lohnkosten in Euro pro Stunde der Lohnkostentabelle Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes verwendet.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen sowie deren Aufgabenerledigung im Rahmen des Zensus 2021 entsteht auf kommunaler Ebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 43 769 146 Euro. Er teilt sich auf in Personalkosten von 20 907 906 Euro und Sachkosten in Höhe von 22 861 240 Euro. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Aufgabenbereich	Vorgabe im AGZensG 2021	Personalkosten (Euro)	Sachkosten (Euro)
a) Einrichtung und Schließung der örtlichen Erhebungsstellen	§§ 3 bis 5, 9 und 10 Absatz 1 und 3	3 121 620	2 879 616
b) Durchführung von Arbeiten im Rahmen des Zensus 2021	§§ 7 und 12	14 693 230	3 688 765
c) Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten	§ 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2	3 093 056	16 292 859
Insgesamt		20 907 906	22 861 240

6. Nachhaltigkeitscheck

Erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

7. Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2021 entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 ZensG 2021 und in Konkretisierung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), in seiner jeweils geltenden Fassung dem Statistischen Landesamt zu, soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in § 3 Absatz 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden. Das Statistische Landesamt greift hierfür seinerseits auf das Statistische Bundesamt zurück, das gemäß § 2 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich ist. Das Statistische Bundesamt hält außerdem zentral die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vor. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 3

Das Statistische Landesamt erteilt den örtlichen Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2021 entsprechend seinem Weisungsrecht als obere Fachaufsichtsbehörde nach § 6. Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt darüber hinaus klar, dass das Statistische Landesamt entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2021 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen trifft, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der elektronischen Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens, der Maßnahmen zur Datensicherheit und der Termin- und Ablaufplanung. Einzelheiten werden in einer Datenschutzfolgenabschätzung beschrieben. Sein Anordnungsrecht bezieht sich auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen)

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 ZensG 2021 ein zentraler Zweck des Zensus 2021. Der Zensus 2021 ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, zum Beispiel beim Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag, dem 16. Mai 2021 (§ 1 Absatz 1 ZensG 2021), ist. Bereits nach der allgemeinen Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 LStatG gehört es zu den zentralen Aufgaben des Statistischen Landesamtes EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben, aufzubereiten und statistische Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.

Darüber hinausgehend erhält das Statistische Landesamt durch § 2 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 BevStatG.

Zu § 3 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen)

Die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Landkreise und Gemeinden erforderlich. Sowohl beim vorangegangenen Zensus 2011 als auch schon bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Die Aufgabenübertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf kommunale Körperschaften und die dortige Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen entspricht überdies der Gesetzesbegründung zu § 10 LStatG, in der die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen bei Gemeinden für den Fall eines Zensus ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Vorschrift des § 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 19 Absatz 1 Satz 1 ZensG 2021 fest, welche kommunalen Körperschaften örtliche Erhebungsstellen einrichten und welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist.

Zu Absatz 1

Um deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend nutzen zu können, wird die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 wie schon zuvor beim Zensus 2011 den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen den Landkreisen übertragen. Bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei Landkreisen ist auch aufgrund der Erfahrungen des Zensus 2011 davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen an Personal und Sachmitteln in der Lage sind, den Zensus 2021 ordnungsgemäß durchzuführen und insbesondere die verfassungsrechtlich geforderte räumliche, organisatorische und personelle Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Organisationseinheiten der betreffenden Gemeinde- oder Landkreisverwaltung zu gewährleisten.

Großen Kreisstädten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt die Entscheidung überlassen, ob sie die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 übernehmen wollen. Große Kreisstädte haben eine Verwaltungskraft, die groß genug ist, Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrzunehmen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass auch diese Städte grundsätzlich in der Lage sind, den Zensus 2021 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abschottungsanforderungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Bei den Erhebungsstellen in den Landkreisen kann der jeweilige Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit festlegen, ob er die Räumlichkeiten seiner Erhebungsstelle an einem Standort konzentriert oder auf mehrere Standorte verteilt. Unabhängig von der Standortwahl liegt die Verantwortung für Räumlichkeiten, Ausstattung, Personal und Erhebungsbeauftragte beim Landkreis als Träger der Erhebungsstelle.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift weist die den Gemeinden und Landkreisen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, beziehungsweise § 2 Absatz 4 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung aus. Zur Durchführung des Zensus 2021 werden örtliche Erhebungsstellen eingerichtet und nach Erfüllung der in § 7 genannten Aufgaben wieder aufgelöst.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den kommunalen Körperschaften bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 10 Absatz 4 Satz 1 LStatG.

Zu Absatz 4

Den Gemeinden und Landkreisen, denen nach Absatz 1 die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt, soll die Möglichkeit zur kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, zuletzt ber. GBl. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, oder den Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung offenstehen. Insbesondere sind interkommunale Kooperationen zur Einrichtung gemeinsamer Erhebungsstellen möglich.

Zu § 4 (Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen)

Die Regelung des § 4 stellt sicher, dass die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einer Amtsleiterin oder einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden. Ob die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat die Aufsicht über die örtliche Erhebungsstelle selbst ausüben oder auf eine stellvertretende Person übertragen will, liegt ausschließlich in ihrer oder seiner Entscheidungsbefugnis.

Zu § 5 (Leitung der örtlichen Erhebungsstellen)

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere einer angemessenen IT-Ausstattung. Außerdem hat die Erhebungsstellenleitung die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu führen. Die Erhebungsstellenleitung hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

Zu § 6 (Fachaufsichtsbehörden)

§ 6 regelt die Fachaufsicht bei den übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung. Die Vorschrift folgt den in § 10 Absatz 5 und 6 LStatG enthaltenen Vorschlägen

zur Ausgestaltung der Fachaufsicht, wenn Gemeinden und Landkreisen die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen wird. Das Recht der Fachaufsichtsbehörden, im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2021 Weisungen zu erteilen, ist entsprechend § 10 Absatz 6 LStatG unbeschränkt.

Die Fachaufsicht beim Zensus 2021 wird beim Finanzministerium als oberster Fachaufsichtsbehörde und beim Statistischen Landesamt als oberer Fachaufsichtsbehörde angesiedelt. Dies ist sachgerecht, da dort die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der amtlichen Statistik in besonderem Maße vorhanden sind. Der diesbezüglichen zentralen Stellung des Statistischen Landesamtes trägt auch die Regelung des § 1 Absatz 3 Rechnung.

Da gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2021 erlassen werden, förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widersprüche der Betroffenen, nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig sind und sich die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde regelmäßig aus § 73 Absatz 1 Nummer 1 VwGO in Verbindung mit den maßgeblichen organisationsrechtlichen Vorschriften des Fachrechts ergibt, ist mit der Stellung des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde auch die Aufgabe verbunden, als Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Gemeinden und Landkreise tätig zu werden. Bei Verwaltungsakten, die das Statistische Landesamt selbst erlässt, ergibt sich seine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen aus § 73 Absatz 1 Nummer 2 VwGO.

Beim Zensus 2021 sind Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinden und Landkreise entsprechend der in diesem Gesetz getroffenen Aufgabenteilung hauptsächlich im Zusammenhang mit der Bestellung von Erhebungsbeauftragten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und den Auskunftspflichten nach § 23 ZensG 2021 in Verbindung mit §§ 25 und 26 ZensG 2021 mit Ausnahme der Auskunftspflicht für die Erhebungen nach § 22 ZensG 2021 zu erwarten.

Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können Finanzministerium und Statistisches Landesamt allgemeine Weisungen erteilen. Besondere Weisungen kommen insbesondere in Betracht, wenn das Verhalten einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2021 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Zu § 7 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen)

Die Vorschrift des § 7 legt fest, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die örtlichen Erhebungsstellen übernehmen insbesondere Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2021.

Die in § 11 ZensG 2021 geregelte Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird von Erhebungsbeauftragten ein persönliches Interview mit den auskunftspflichtigen Personen geführt, um die Existenz der unter der jeweiligen Adresse wohnhaften Personen festzustellen. Des Weiteren werden für eine Teilgruppe dieser Personen weitere Merkmale erhoben, die nicht aus vorhandenen Registern gewonnen werden können. Diese Angaben sind von den auskunftspflichtigen Personen grundsätzlich online zu melden. Die in § 14 ZensG 2021 geregelte Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen findet an Adressen mit Wohnheimen und an Adressen mit Gemeinschaftsunterkünften statt. In Wohnheimen sind die Bewohnerinnen und Bewohner auskunftspflichtig und die Meldewege entsprechen der Haushaltebefragung. In Gemeinschaftsunterkünften sind die Leitungen der Einrichtungen zur Online-Auskunft verpflichtet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11 ZensG 2021) und die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (§ 14 ZensG 2021) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

bei der Durchführung der Erhebungen im Einzelnen. Der Aufgabenkatalog entspricht zum Teil den in § 10 Absatz 1 LStatG genannten typischen Aufgaben örtlicher Erhebungsstellen.

Zu Nummer 1

Die örtlichen Erhebungsstellen stehen für Auskünfte gegenüber Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sollen auf verschiedene Art, zum Beispiel mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch, gestellt werden können. Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten in jedem Fall die Erfordernisse des Abschottungsgebotes gemäß § 9 Absatz 2 zu beachten.

Zu den Nummern 2 und 3

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Anschriften auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Großanschriftenbegehung, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 4

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2021 richten sich nach den §§ 23, 25 und 26 ZensG 2021. Die Unterrichtung und die Aufforderung zur Auskunft kann von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden. Auf Wunsch des Auskunftspflichtigen kann die örtliche Erhebungsstelle Auskünfte auch telefonisch entgegennehmen und elektronisch erfassen.

Zu den Nummern 5 und 6

Erforderlichenfalls haben die örtlichen Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 Absatz 7 des Bundesstatistikgesetzes [BStatG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 [BGBl. I S. 2394], das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3618] geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung). Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichten zuletzt auch durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung. Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangsmaßnahmen, zum Beispiel durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern, zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen Anga-

ben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Zu den Nummern 7 bis 10

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, die nach den Regelungen der Nummern 7 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere unvollständige Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen, das Einsammeln und den Eingang der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen. Die ausgefüllten Fragebögen und die Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, werden bei den örtlichen Erhebungsstellen abgeholt. Die örtlichen Erhebungsstellen stellen die entsprechenden Unterlagen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes bereit. An Gemeinschaftsunterkünften erfolgt die Erfassung und vollständige Befragung online durch die Einrichtungsleitung. Aufgaben, die in Nummer 7 bis 10 beschrieben wurden, sind entsprechend dem Meldeweg von den örtlichen Erhebungsstellen wahrzunehmen.

Zu Nummer 11

Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die organisatorische Betreuung der von ihnen nach § 8 bestellten Erhebungsbeauftragten zuständig. Dazu gehört insbesondere die Abrechnung der den Erhebungsbeauftragten zustehenden Aufwandsentschädigungen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen kann dagegen durch die allgemein für den Zahlungsverkehr zuständige Stelle der Gemeinde oder des Landkreises erfolgen. Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie nach § 20 Absatz 3 ZensG 2021 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Zu Absatz 2

Die aus den verschiedenen Erhebungsteilen des Zensus gewonnenen Daten werden zusammengeführt und erhebungsteilübergreifenden Prüfungen unterzogen. Soweit beim Abgleich der Daten auftretende Unstimmigkeiten nicht gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZensG 2021 durch das Statistische Bundesamt automatisiert im zentralen Bestand oder durch manuelle Prüfungen des Statistischen Landesamtes bereinigt werden können, sind gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 ZensG 2021 Nacherhebungen durch die örtlichen Erhebungsstellen erforderlich.

Zu Absatz 3

Sofern Auskunftspflichtige in Einzelfällen ausgefüllte Erhebungsunterlagen zur Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 ZensG 2021 oder zur Wiederholungsbefragung zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2021 bei der örtlichen Erhebungsstelle abgeben, werden diese entgegengenommen und unverzüglich an das für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung und die Wiederholungsbefragung zur Qualitätsbewertung zuständige Statistische Landesamt weitergeleitet.

Zu § 8 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten)

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ZensG 2021 können für die im ZensG 2021 genannten Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2021 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, die Sonderbereichserhebung für Wohnheime sowie für erforderliche Nacherhebungen benötigt. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur

für die organisatorische Durchführung des Zensus 2021 von Bedeutung, sondern hat auch entlastende Wirkung für die Befragten. Den Erhebungsbeauftragten obliegt insbesondere die persönliche Kontaktaufnahme mit den Auskunftspflichtigen ab dem Zensusstichtag und deren Information über den Zweck des Zensus und über die möglichen Meldewege. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben. Für die Befragten besteht die Möglichkeit, die Auskünfte selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2021 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt.

Zu Absatz 1

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den typischen und wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung von Bundesstatistiken (§ 10 Absatz 1 LStatG). Absatz 1 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Befragten in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 20 ZensG 2021 und des § 14 BStatG.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Befragten, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Befragten, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Zu Absatz 2

Für die vom Statistischen Landesamt direkt durchzuführende Erhebung nach § 22 ZensG 2021 obliegen dem Statistischen Landesamt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger (Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, das heißt Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten gewonnen werden können. Die Vorschrift ergänzt § 20 Absatz 2 ZensG 2021, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet werden können. Nach § 20 Absatz 2 Satz 3 ZensG 2021 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Zur Beurteilung, ob ein anderer wichtiger Grund vorliegt, können auch die Fälle des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 7 GemO oder des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 8 LKrO entsprechend herangezogen werden.

Für die Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten soll in erster Linie auf solche Personen zurückgegriffen werden, die sich für diese Aufgabe freiwillig melden und dafür geeignet erscheinen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter zu benennen. Hierdurch ist gesichert, dass auch dann eine ausreichende Anzahl von Erhebungsbeauftragten zur Verfügung steht, wenn sich nicht genügend Personen freiwillig melden. Die Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt ist Amtshilfe gemäß §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zu berücksichtigen ist, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, weil Bedienstete von Behörden bei der Erhebung eingesetzt werden. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 den örtlichen Erhebungsstellen und in den Fällen des Absatzes 2 dem Statistischen Landesamt.

Da nach Satz 1 grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten verpflichtet sind, kommt es nicht darauf an, ob die von den öffentlichen Dienststellen zu benennenden Bediensteten von sich aus bereit sind, die Tätigkeit zu übernehmen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen jedoch darauf hinwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für die ehrenamtliche Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten zur Verfügung stellen. Die Heranziehung weiterer Personen für die Tätigkeit von Erhebungsbeauftragten kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn alle vorrangigen Maßnahmen zur Gewinnung von Erhebungsbeauftragten auf freiwilliger Basis nicht erfolgreich waren.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit der Erhebungsbeauftragten in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden, sodass eine Freistellung nicht erforderlich ist. Soweit ausnahmsweise eine Freistellung erfolgt und den Erhebungsbeauftragten innerhalb der Dienstzeit Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 4

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2021 erforderlich ist. Insofern unterliegen sie dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstellen. Soweit die Erhebungsbeauftragten direkt vom Statistischen Landesamt eingesetzt werden, steht diesem das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 5

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Die Aufgaben, wie zum Beispiel die Fest-

stellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften, verlangen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise durch die Erhebungsbeauftragten. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf angemessen vorbereitet werden. Absatz 5 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Statistischen Landesamtes übernehmen.

Zu Absatz 6

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen ist aus organisatorischen Gründen, etwa zur Zuteilung von geeigneten Auswahlbezirken, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen, erforderlich. Die Erhebungsbeauftragten sind nach den Maßgaben von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in seiner jeweils geltenden Fassung über die Datenverarbeitung und ihre Zwecke zum Zeitpunkt der Erhebung zu unterrichten.

Zu § 9 (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen)

Die Vorschrift des § 9 folgt im Wesentlichen den in § 19 Absatz 2 ZensG 2021 sowie § 19 Absatz 3 Satz 2 ZensG 2021 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 4 LStatG enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Diese Regelungen setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1

Die örtliche Erhebungsstelle muss nach Absatz 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind, als eine von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, getrennte Dienststelle organisiert sein und mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Zu Absatz 2

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Rettungspersonen Zutritt erhalten. Technisches Personal (zum Beispiel Reinigungskräfte, Handwerker und datenverarbeitungstechnisches Personal) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sicher-

gestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Dazu ist es erforderlich, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem beziehungsweise von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hierzu insbesondere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Die in diesem Zusammenhang vorzusehenden Schutzmaßnahmen sind vielfältig und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Träger der örtlichen Erhebungsstellen zu treffen, weshalb die konkrete Ausgestaltung den Anordnungen nach § 1 Absatz 3 vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung von den in § 4 genannten Personen in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen enthalten zur Bestimmung der Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht sowie organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherheit bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Körperschaft, bei der die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, zu treffen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle abgeordnet beziehungsweise gestellt werden. Aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG kann nicht abgeleitet werden, dass Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (zum Beispiel Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) nicht in den örtlichen Erhebungsstellen eingesetzt werden dürfen. Das Zensusgesetz 2021 macht deshalb keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2021 sicherzustellen und um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich dennoch, in der örtlichen Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (zum Beispiel Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) einzusetzen, vorausgesetzt die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft lässt dies zu.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen der die Dienstanweisung nach Absatz 4 erlassenden Personen gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelung im Übrigen wie auch des Gesichtspunktes der Praktikabilität zu bestimmen. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentlich Bedienstete sein oder als öffentlich Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 ZensG 2021 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Zu § 10 (Sicherung der Erhebungsunterlagen)

Zu Absatz 1

Der Zensus 2021 sieht eine starke Orientierung auf den Online-Meldeweg vor. Gleichwohl wird mit einem Rücklauf von ausgefüllten Erhebungsbogen auf postalischem Weg oder per Telefax zu rechnen sein. Die Statistische Geheimhaltung von Papierunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, erfordert ab dem Eingang in der Poststelle wirksame Schutzmaßnahmen. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift für jede Erhebungsstelle sichert die organisatorische Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen und gewährleistet, dass keine Unbefugten Kenntnis von den Erhebungsunterlagen erhalten. Die gesetzliche Regelung ermöglicht es, dass postalische Sendungen unmissverständlich an die örtliche Erhebungsstelle gerichtet werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung wird so vermindert. Es wird verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch

Unbefugte verhindern sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Erhebungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 Absatz 5 Satz 1 ZensG 2021 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (zum Beispiel Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden, auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Das Vervielfältigungsverbot umfasst auch die Erstellung elektronischer Abbilder. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren oder Bußgeldverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, hierzu erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch, soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 3 Absatz 3 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit kommunaler Statistikstellen, nach § 32 Absatz 2 ZensG 2021 übermittelte Zensusdaten später für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke auszuwerten.

Zu § 11 (Ausschluss von Betroffenenrechten)

Die Einschränkung der Betroffenenrechte beruht auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten.

Der Ausschluss der Betroffenenrechte auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch ist bei der Durchführung des Zensus 2021 für die angestrebte Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Zensusstichtag im Sinne von Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig, weil die Geltendmachung dieser Rechte voraussichtlich die fristgemäße und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen würde.

Der Zensus 2021 dient dem Ziel der realitätsnahen Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden, was die möglichst vollständige Erfassung der in Deutschland lebenden Personen voraussetzt. In erster Linie werden hierfür die Melderegisterdaten sowie die Datenbestände verschiedener Bundesbehörden zu bestimmten Personenkreisen ausgewertet. Zur Korrektur der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern werden auch Daten aus anderen Erhebungsstellen, insbesondere der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, genutzt. Aus methodischen Gründen können in den Verwaltungsdatenquellen keine Berichtigungen vorgenommen werden, da hierfür nur die gesetzlich vorgesehenen

Korrekturverfahren, insbesondere die Durchführung der Haushaltsstichprobe, vorgesehen sind. Darüber hinaus dürften berichtigte Daten aus Verwaltungsregistern aufgrund des Gebots der Trennung von Statistik und Verwaltung und der Pflicht zur statistischen Geheimhaltung (vergleiche sogenanntes „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 65, 1) nicht zurück an die Verwaltungsstellen übermittelt werden. Auch die Geltendmachung der Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung beziehungsweise Widerspruch würden die Ziele des Zensus 2021, insbesondere die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen, ernsthaft beeinträchtigen, weil hierdurch die Vollständigkeit und Qualität der Daten in Frage gestellt würde. Vor diesem Hintergrund bleibt für die Ausübung der Rechte auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch kein Raum.

Die Beschränkung der Betroffenenrechte für die Durchführung des Zensus 2021 ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Datenverarbeitung ausschließlich für statistische Zwecke erfolgt. Die im Rahmen des Zensus 2021 erhobenen Daten dienen der Erstellung von anonymisierten statistischen Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung. Die beim Zensus 2021 erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet (vergleiche Erwägungsgrund 162 der Verordnung [EU] 2016/679). Die Datenverarbeitung beim Zensus 2021 unterliegt aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Zu § 12 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 BStatG. Nach § 23 Absatz 1 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Durch die Regelung des § 12 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig sind, sind die Körperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind, auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Übrigen ist nach der allgemeinen Regelung des § 20 Absatz 4 LStatG das Statistische Landesamt zuständig.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistiksicherheitsbereichs. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben eine auskunftspflichtige Person verweigert hat, und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten beinhaltet noch keine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Da Bußgelder nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erzwingen, sondern die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren und damit auf die Besserung des zukünftigen Meldeverhaltens hinwirken, sollten sie im Regelfall nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen, um so Antwortausfälle soweit wie möglich zu vermeiden und belastbare Zensusergebnisse zu gewährleisten.

Zu § 13 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts)

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2021 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 13 als Ausnahme zu § 22 LVwVG zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2021 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

Zu § 14 (Kostenregelung)

Da das Land durch das vorliegende Gesetz Gemeinden und Landkreisen die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt, hat es nach dem in Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip Bestimmungen über die Deckung der dabei anfallenden Kosten zu treffen. Da die übertragenen Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung von Gemeinden und Landkreisen führen, ist gemäß Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Zu Absatz 1

Zum Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 verbundenen Mehrbelastungen wird den Gemeinden und Landkreisen, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, eine Finanzaufweisung in Höhe von 43 800 000 Euro gewährt.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Finanzaufweisung wird auf der Basis des Ausführungsgesetzes zum Zensus 2011 unter Berücksichtigung der Inflation, der beim Zensus 2021 höheren Einwohnerzahl in Baden-Württemberg und des deutlich erhöhten Umfangs der Haushaltsstichprobe fortgeschrieben. Hierdurch verändert sich die Gewichtung der drei Bestandteile, die den Personal- und Sachkostenaufwand einer Erhebungsstelle zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben widerspiegelt und von Finanzministerium und Statistischem Landesamt unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände erarbeitet und abgestimmt wurde.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird ein Betrag zur Deckung der Grundkosten der örtlichen Erhebungsstellen geleistet. Über diesen Betrag sind auch alle sonstigen, relativ proportional zur Einwohnerzahl in allen örtlichen Erhebungsstellen anfallenden Kosten abgegolten. Grundlage der Verteilung ist die mit Stand vom 16. Mai 2021 festgestellte amtliche Einwohnerzahl im Bereich der örtlichen Erhebungsstellen.

Da die Kosten für die Erhebungen in Sonderbereichen und für die Haushaltsstichprobe nicht bei allen örtlichen Erhebungsstellen gleichmäßig anfallen, sind in diesen Bereichen besondere Regelungen erforderlich. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt eine Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen. Verteilungsgrundlage ist jede Person, die an der jeweiligen Adresse mit Stand vom 16. Mai 2021 vorgefunden wurde. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erhält jede Erhebungsstelle für die Durchführung der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis eine weitere Zuweisung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zahlungsabwicklung. Die Höhe der Abschlagszahlung wurde so gewählt, dass unter Berücksichtigung der nach Erkenntnissen aus dem 2011 durchgeführten Zensus zu erwartenden Einwohnerverluste Rückzahlungen seitens der Gemeinden und Landkreise weitestgehend vermieden werden.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2029. Bei der Geltungsdauer des Gesetzes wird berücksichtigt, dass ein ausreichender Zeitraum für die rechtskräftige Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen nach § 2 erforderlich ist.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Durchführung der Anhörung

Der Ministerrat hat das Ministerium für Finanzen mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 eine Anhörung durchzuführen. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 und 18. Dezember 2019 wurde der Gesetzentwurf dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg, dem Normenprüfungsausschuss, der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg sowie den kommunalen Landesverbänden mit der Möglichkeit der Beteiligung zugeleitet. Darüber hinaus wurde er in das Beteiligungsportal der Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung eingestellt. Zur Kenntnis erhielten in diesem Zuge den Gesetzentwurf Frau Landtagspräsidentin und die Vorsitzenden aller fünf Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg.

Von den angehörten Stellen haben folgende Stellung genommen:

- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Normenkontrollrat Baden-Württemberg,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,
- Normenprüfungsausschuss.

Alle Stellungnahmen begrüßen grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021. Die eingebrachten Anregungen konnten aus rechtlichen Gründen weitgehend nicht berücksichtigt werden.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Städtetag Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg hebt in seiner Stellungnahme die konstruktive und beispielhafte Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Finanzen hervor und trägt den Gesetzentwurf mit. Er verbindet dies mit Anregungen und Hinweisen, die sich überwiegend auf die Bundesgesetzgebung zum Zensus 2021 beziehen und insbesondere die Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit der amtlichen Einwohnerzahlen bemängeln.

Der Vorschlag der Einführung einer „Art Quittung“ zu Dokumentationszwecken mit dem Ziel, zu einem späteren Zeitpunkt bei Unklarheiten Einsicht in die Aufzeichnungen der Erhebungsunterlagen nehmen zu können, um sicherzustellen, dass alle von den Erhebungsstellen erhobenen und existenten Personen tatsächlich in die Berechnung der amtlichen Einwohnerzahlen eingegangen sind, widerspricht der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie dem sogenannten Rückspielverbot. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten Volkszählungsurteil

(BVerfG 1 BvR 209/83). Ihm kann daher nicht Rechnung getragen werden. Durch die seitens des Städtetags begehrte Prüfung konkreter Anschriften mit Erhebungsbefunden für den Vergleich mit dem Meldedatenbestand zum Stichtag des Zensus 2021 würden den Gemeinden zuordenbare, personenbeziehbare Informationen zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht sieht in seiner Rechtsprechung seit dem Volkszählungsurteil (s. o.) in der strikten Trennung von Verwaltung und Statistik eine elementare Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Der statistischen Geheimhaltung kommt ebenfalls konstitutive Bedeutung für den Schutz der Grundrechte der in die statistischen Erhebungen einbezogenen Bürgerinnen und Bürger zu. Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung bedürfen nach § 16 Absatz 1 und 8 BStatG einer besonderen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift und müssen sich an der statistischen Zweckbindung orientieren. Dementsprechend ist die Übermittlung von statistischen Einzelangaben an Gemeinden nur zu ausschließlich (kommunal-)statistischen Zwecken zulässig (§ 16 Absatz 5 BStatG, § 32 Absatz 2 ZensG 2021). Dabei ist das Abschottungsgebot, also die Trennung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit von den anderen Organisationseinheiten durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen, zu beachten, § 16 Absatz 5 Satz 2 BStatG, § 10 des Landesstatistikgesetzes, § 32 Absatz 2 Satz 2 ZensG 2021. Dem Zweckbindungsprinzip und dem Abschottungsgebot zufolge scheidet eine Weitergabe von Daten an andere Stellen der Gemeinden und für andere Zwecke aus. Auch eine Verpflichtung der von den Gemeinden zur Einsichtnahme betrauten Personen auf die statistische Geheimhaltung würde die durch die Einbringung der gewonnenen Erkenntnisse in das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen auftretende Interessenkollision nicht kompensieren. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in seinem Urteil vom 19. September 2018 auf die Normenkontrollverfahren der Stadtstaaten Berlin und Hamburg hin nochmals darauf hingewiesen, dass Überprüfungen des Zensusergebnisses in Rechtsbehelfsverfahren anhand von nicht anonymisierten Einzelangaben nicht zulässig sind. Dies gilt auch für eine Überprüfung außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren.

Der Vorschlag der Entwicklung einer landeseigenen zeitlich gegenüber der Namensliste des Bundes aktuelleren Lösung im Hinblick auf die Bereitstellung möglichst aktueller Namenslisten für die Erhebungsbeauftragten kann aus technischen Gründen nicht aufgenommen werden. Für eine landeseigene Lösung müssten die Melderegisterlieferungen physisch beim Statistischen Landesamt vorhanden sein. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Vergleich zum Zensus 2011 aber dazu entschieden, die in Rede stehenden Daten ausschließlich beim Statistischen Bundesamt vorzuhalten. Durch diese Lösung sind die Namenslisten gegenüber dem Zensusstichtag um ca. sechs Monate zeitverzögert.

Zuletzt regt die Stellungnahme – so wie beim Zensus 2011 praktiziert – die Erteilung telefonischer Auskünfte aus dem Stichtagsauszug durch das Statistische Landesamt gegenüber den Erhebungsstellen an. Damals haben die Erhebungsstellen im Zuge der Klärung offener Existenzen die Statistischen Landesämter kontaktiert. Diese haben in den ihnen vorliegenden aktuellen Melderegisterdaten geprüft, ob eine Eintragung vorlag oder nicht. Das Prüfergebnis wurde an die Erhebungsstellen rückübermittelt. Dieses Vorgehen soll voraussichtlich auch beim Zensus 2021 durch die Statistischen Landesämter erfolgen. Einzelheiten dazu werden derzeit noch im Statistischen Verbund geprüft.

b) Landkreistag Baden-Württemberg

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Er bedankt sich in seiner Stellungnahme für den der Erstellung des Gesetzentwurfs vorausgehenden sehr konstruktiven Gesprächsprozess mit dem Finanzministerium und hebt einige Regelungen des Gesetzentwurfs als besonders erfreulich hervor. Verbunden sind die Ausführungen mit der Anregung, im Falle signifikanter Mehraufwendungen im Vollzug des Zensus 2021 über eine nachlaufende Erhöhung der Ausgleichsmittel zu sprechen.

c) Gemeindetag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag unterstützt die Hinweise aus der Stellungnahme des Städtetags, weshalb diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Ferner regt der Gemeindetag an, die nach dem Gesetzentwurf nur für Große Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgesehene fakultative Möglichkeit zur Errichtung eigener Erhebungsstellen auch für Kommunen unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu schaffen. Dies solle die Überprüfbarkeit der Erhebungsdaten verbessern. Diese Anregung kann nicht aufgenommen werden, da aufgrund der Verteilung der finanziellen Ausgleichszahlungen gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzentwurfs bei kleineren Kommunen eine wirtschaftliche Errichtung einer Erhebungsstelle nicht gewährleistet werden kann. Der Gesetzentwurf sieht jedoch die Möglichkeit vor, seitens der Landkreise die Erhebungsstellen auf mehrere Standorte zu verteilen, wodurch Kommunen unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Standort einer Erhebungsstelle eines Landkreises tätig werden können.

Im Kontext dieser Aufteilungsmöglichkeit der Erhebungsstellen der Landkreise auf mehrere Standorte bittet der Gemeindetag um Prüfung, ob hierfür noch eine gesetzliche Grundlage im vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden müsse. § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs besagt:

„Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.“

Dem Vorbringen des Gemeindetags ist daher entgegenzuhalten, dass mit diesem Passus die in Rede stehende Aufteilungsmöglichkeit bereits gesetzlich verankert ist, da die Aufteilung eine Frage des *erforderlichen Umfangs* ist. Auch der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit vorgesehen hat.

d) Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sieht keinen Änderungsbedarf am Gesetzentwurf.

e) Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sieht die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen durch den Gesetzentwurf nicht als betroffen an und nimmt diesen lediglich zur Kenntnis.

f) Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Der Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg zufolge sind die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Er erhebt daher keine Einwände gegen die Darstellung des Regelungsfolgen.

g) Kommentare im Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf war vom 23. Dezember 2019 bis zum 24. Januar 2020 zur Kommentierung im Beteiligungsportal der Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung veröffentlicht. In dieser Zeit sind keine Kommentare abgegeben worden.

3. Anhörungsergebnis

Inhaltliche Änderungen am Gesetzentwurf sind aufgrund des Anhörungsverfahrens nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf wurde von den Beteiligten des Anhörungsverfahrens in den wesentlichen Punkten gebilligt.

Der o.g. Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg auf Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Erhebungsstellen kann wegen bundesgesetzlicher und verfassungsgerichtlicher Vorgaben, insbesondere zur statistischen Geheimhaltung sowie wegen des sogenannten Rückspielverbots, nicht berücksichtigt werden.

Der Anregung des Gemeindetags Baden-Württemberg, auch Kommunen mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einrichtung von Erhebungsstellen zu ermächtigen, kann nicht Rechnung getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Kommunen nicht in der Lage sein werden, den mit der Einrichtung einer Erhebungsstelle einhergehenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Abschottung von den sonstigen Verwaltungsstellen der Kommune, gerecht zu werden.